

## **IT-Recht-Kanzlei**

Keller · Stoltenhoff · Münch · Petzold

Alter Messeplatz 2  
80335 München

Tel.: +49 (0)89 / 54 03 56 18  
Fax: +49 (0)89 / 50 58 79

info@it-recht-kanzlei.de



### **Autor:**

**18.05.2006**

Max-Lion Keller  
Rechtsanwalt

Kontakt: m.keller@it-recht-kanzlei.de

## **eBay – ein rechtlicher Erkundungsgang durch die Welt des Online-Auktionshauses**

### **Kurze Einleitung:**

Das Online-Auktionshaus „eBay“ ist, gerade auch in Deutschland, außerordentlich erfolgreich. So setzten alleine im Jahre 2004 deutsche „eBay-Nutzer“ ein Handelsvolumen (Wert aller Waren und Dienstleistungen) in Höhe von 7,6 Mrd. Dollar um und boten etwa im vierten Quartal 2004 mehr als 80 Millionen Artikel zum Verkauf an.

Nur, diese Erfolgsstory spiegelt sich auch in einem anderem – weit weniger erfreulicherem - Bereich wider: So wurden in den letzten Jahren mehr und mehr „eBay-Rechtsstreitigkeiten“ vor den Gerichten ausgetragen - womit auch die Fülle an „eBay-Urteilen“ stetig zugenommen hat. Schon heute ist die bereits (nicht immer einheitlich) ergangene Rechtsprechung zu Online-Auktionsplattformen wie eBay so umfangreich geworden, dass sie für den Normalanwender praktisch nicht mehr zu durchschauen ist.

### **Entwarnung!!!**

Um bei eBay auf der rechtlich sicheren Seite zu stehen, bedarf es nur der Kenntnis einiger weniger grundlegender Entscheidungen. **Nicht mehr aber auch nicht weniger.** Darüber hinaus schadet es natürlich auch nicht, sich bei Interesse mit ein paar spezielleren Rechtsfragen mit eBay-Bezug zu beschäftigen. Um hierbei eine wirkungsvolle Hilfestellung zu leisten, werden nachfolgend einige wichtige rechtliche eBay-Themenblöcke (wie z.B. Verbraucherschutzrechte bei eBay) durch ein einfaches „Frage- und Antwortspiel“ und der Verlinkung einiger grundlegender Urteile rechtlich beleuchtet.

### **Dabei handelt es sich um folgende Themenauswahl:**

- Thema Nr.1: Allgemeine Rechtsfragen zum virtuellen eBay-Marktplatz
- Thema Nr.2: eBay - und das leidige Problem der Unternehmereigenschaft
- Thema Nr.3: Für wen machen eigene AGB bei eBay Sinn?

- Thema Nr.4: Das ewige Verwirrspiel: Garantie und die Gewährleistung  
Thema Nr.5: Gerangel um Widerrufs- und Anfechtungsrechte  
Thema Nr.6: Laufen eBay-Auktionen rechtlich immer reibungslos ab?  
Thema Nr.7: Ersteigert und trotzdem verloren? - Probleme im Rahmen der  
Abwicklung von eBay-Geschäften  
Thema Nr.8: Problemkreis der negativen Bewertungen  
Thema Nr.9: Mitgliedschaftskündigung durch eBay, zu Recht?  
Thema Nr.10: Spezielle Rechtsfragen zu eBay-Geschäften

## **Thema Nr.1 : Allgemeine Rechtsfragen zum virtuellen eBay- Marktplatz**

**Frage: Finden bei eBay tatsächlich „Versteigerungen“ (statt vgl. § 156 BGB) ?**

**Nein.** Mit dieser Frage beschäftigte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Grundsatzurteil vom 3.11.2004 und vertrat den Standpunkt, dass man es bei dem Auktionsbetrieb auf Online-Marktplätzen dem Grunde nach mit ganz gewöhnlichen Kaufverträgen zu tun habe.

Die einzige Besonderheit bei den sog. „Online-Auktionen“ sei eben die, dass mit Beendigung der Auktion **automatisch** das Kaufgeschäft zwischen dem Anbieter und dem Meistanbietendem zustande komme.

**Link: Vgl. dazu Grundsatzurteil des BGH (03.11.2004, Az. VIII ZR 37503 )**

**Frage: Wieso kommt es überhaupt darauf an, ob bei eBay nun „Versteigerungen“ durchgeführt werden oder nicht?**

Die rechtliche Einordnung der eBay-Geschäfte ist tatsächlich entscheidend – und zwar sowohl für den eBay-Käufer, als auch für den eBay-Verkäufer.

Hätte der BGH den Auktionsbetrieb von eBay als „Versteigerungsbetrieb“ eingeordnet, wäre § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB zu beachten gewesen. Diese Regelung bestimmt aber gerade, dass dem Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften (und um solche handelt es sich bei eBay) im Falle getätigter Versteigerungen **kein** zweiwöchiges Widerrufsrecht zukommt. Vor diesem Hintergrund hat die oben angesprochene Grundsatzentscheidung des BGH den Verbraucherschutz ganz entscheidend bestärkt – ja wenn nicht gar im Falle der Fernabsatzgeschäfte erst begründet.

---

## **Thema Nr. 2 : eBay - und das leidige Problem der Unternehmereigenschaft**

**Frage: Welchen Unterschied macht es eigentlich, ob man bei eBay gewerblich oder privat Waren verkauft?**

Die Frage nach der Unternehmereigenschaft des eBay-Verkäufers spielt immer dann eine Rolle, wenn sich z.B. der eBay-Käufer – aus welchen Gründen auch immer – auf seine Verbraucherschutzrechte berufen möchte:

- **So müssen gewerbliche Verkäufer** bei den sog. „B2C-Geschäften“:
    - für Mängel an **Neuwaren** zwei Jahre lang und für Mängel an **gebrauchten** Artikeln **mindestens** ein Jahr im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung haften.
    - sich ein 14-tägiges Widerrufsrecht und Rückgaberecht der eBay-Käufer gefallen lassen (vgl. §§ 312 d ff. BGB). Dabei reicht es aus, wenn die Ware innerhalb der Frist an den Händler zurückgeschickt wird. Darüber hinaus haben Sie die Verbraucher auch rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages über dieses Widerrufsrecht zu informieren und diesbezüglich enge gesetzliche Vorgaben zu beachten.
    - die ersten sechs Monate zugunsten der ebay-Käufer eine Beweislastumkehr in Kauf nehmen. Dies bedeutet, dass der Verkäufer in dieser Zeit nachweisen muss, dass der Mangel erst nach Gefahrübergang entstanden ist. Dieser Nachweis wird in vielen Fällen kaum zu führen sein.
- Zur Klarstellung:** Dies gilt nur in natürlich in allen Fällen nur, wenn der Käufer auch als Verbraucher bei eBay auftritt.
- **Private eBay-Verkäufer dagegen:**
    - müssen den Käufern kein Widerrufsrecht einräumen.
    - können ihre Haftung weitestgehend ausschließen (abgesehen von dem Fall der arglistig verschwiegenen Mängel und falsch getätigter Angaben)

**Frage: Wann handelt ein eBay-Verkäufer als Unternehmer?**

Diese Fragestellung hat die Rechtsprechung auch bereits seit längerem im Blick, dennoch bietet sich hier immer noch kein einheitliches, sondern eher ein diffuses Bild – dies obwohl die mit der Unternehmereigenschaft des eBay-Verkäufers einhergehenden Konsequenzen immens sind (vgl. oben)<sup>1</sup>. **Jedem** eBay-Beteiligten (sowohl auf Käufer- wie als Verkäufer-Seite) sei daher angeraten, sich mit diesem Problembereich näher auseinander zusetzen.

<sup>1</sup> Vgl. auch Rohlfing, MMR 5/2006 S. 271

## **Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung?**

Blickt man in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), stößt man auf § 14 BGB, der wiederum eine Definition des Unternehmerbegriffes enthält.

### **Danach ist ein Unternehmer...**

„eine natürlich oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt“.

### **Gewerbliches Handeln ist dabei nach § 1 Abs. 1 HGB ...**

„eine selbstständige, planvolle, auf gewisse Dauer angelegte und wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt, wonach eine Gewinnerzielungsabsicht nach überwiegender Auffassung nicht erforderlich ist<sup>2</sup>.“

## **Problembewusstsein schaffen!**

Die Grenze zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Hobbyverkäufer verschwimmt bei genauerer Betrachtung jedoch schnell. Wie wäre etwa der Fall zu beurteilen, bei dem ein Sohn das (über 80 Stück umfassende) Mobiliar seines verstorbenen Vaters über eBay verkaufen möchte?

## **Ausgangspunkt**

Mittlerweile sieht eBay eine **obligatorische Eigeneinstufung** vor, ob ein eBay-Anbieter (der Verkäufer) als privat oder gewerblich Handelnder bei eBay auftritt (vgl. [www.eBay.de/verkaufertyp](http://www.eBay.de/verkaufertyp)). Alle Nutzer, die sich bei eBay neu anmelden, entscheiden nun bei der Anmeldung, ob sie als privates oder gewerbliches Mitglied handeln. Mitglieder, die bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei eBay hinterlegt haben, erhalten automatisch den Status eines gewerblichen Mitglieds. Am „PowerSeller- und am Verkaufsgenten-Programm“ können überhaupt nur noch Verkäufer teilnehmen, die sich bis dahin als gewerbliches Mitglied eingeordnet haben.

Natürlich kann diese **Eigeneinstufung** nur begrenzt weiterhelfen, da die Unternehmensqualifizierung nicht davon abhängen kann, auf welcher Seite sich der eBay-Anbieter im Einzelfall selber sieht. Dementsprechend kommen auch Angebotsbeschreibungen wie etwa „Privatauktion“, rechtlich kaum eine Bedeutung zu.

## **Gerichtsentscheidungen**

Gerade mit dem Thema „Unternehmerqualifizierung bei eBay“ haben sich in jüngster Zeit etliche Gerichte beschäftigt „dürfen“. Bei dem Versuch, diese zusammenzufassen wird man sich jedenfalls auf folgende Richtschnur festlegen dürfen:

---

<sup>2</sup> Palandt/Heinrichs, 65 Auflage, § 14 Rn.2

- Die Rechtsprechung stellt mitunter auf die Anzahl der getätigten Verkäufe bei eBay ab:
  - So soll etwa nach dem OLG Frankfurt eine Anzahl von 86 Verkäufen für den Zeitraum vom 1.11 – 31.12.2002 (wobei für den Zeitraum vom 10.11. – 10.12.2002 allein 50 Verkäufe getätigt wurden) zur Annahme des Handelns im geschäftlichen Verkehr ausreichen<sup>3</sup>.
  - Das Landgericht Berlin sah bereits bei 39 eBay-Verkäufen innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten die Schwelle zur Unternehmereigenschaft überschritten<sup>4</sup>.
- Auch kann ein Indiz für die Unternehmereigenschaft des Verkäufers für manche Gerichte die Art der angebotenen Ware sein:
  - So etwa im Fall des Landgerichts Hannover, welches einen eBay-Verkäufer als Unternehmer qualifizierte, der Bekleidung als Neuware in verschiedenen Größen angeboten hatte.
- Auch das Betreiben eines eigenen „eBay-Shops“ und einer diesbezüglichen **Bewerbung** ließ laut OLG Frankfurt/M auf die Unternehmereigenschaft schließen<sup>5</sup>.
- Ein überaus starkes Indiz stellt für die Rechtsprechung auch der Umstand dar, dass der Verkäufer als sog. „PowerSeller“ auftritt und zudem über eigene AGB verfügt<sup>6</sup>.

**Link: Vgl. zu diesem Problemkreis noch folgende Urteile:**

- LG Mainz, Urteil vom 06.07.2005, Az. 3 O 184/04
- LG Hannover, Urteil vom 15.04.2005, Az. 18 O 115/05
- AG Bad Kissingen, Urteil vom 04.04.2005, Az. 21 C 185/04
- LG Hof, Urteil vom 29.08.2003, Az. 22 S 28/03

**Frage: Wer hat die Unternehmereigenschaft nachzuweisen, der eBay Käufer oder der Verkäufer?**

- **Prinzipiell** gilt bezüglich der Beweislastverteilung folgender einfacher Leitsatz:

*„Jeder hat die für ihn günstigen Tatsachen zu beweisen.“*

Dementsprechend hat auch **grundsätzlich der eBay-Käufer**, der sich ja auf sein Widerrufsrecht berufen möchte zu beweisen, dass sein Vertragspartner (der ebay-Verkäufer) Unternehmer ist.

<sup>3</sup> Rohlfig, (o. Fußn. 2). S. 272; OLG Frankfurt/M. OLG-Report 2004, 408

<sup>4</sup> Vgl. Mielke, c't 2006, Heft 4; LG Berlin, Urteil vom 09.01.2001, Az. 103 U 149/01

<sup>5</sup> OLG Frankfurt/M. NJW 2004, 3433

<sup>6</sup> Vgl. nur OLG Frankfurt NJW 2005, 1438

Nur, bei Verträgen die über Internetplattformen wie eBay zu Stande kommen, kann dieser Nachweis im Einzelfall tatsächlich kaum bzw. nur unter einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu führen sein. Geschäftsanbahnung, Wareneinkauf, Warenlagerung und -vertrieb sowie die sonstige Geschäftsabwicklung können an völlig unterschiedlichen Orten durch völlig unterschiedliche Personen vorgenommen werden. Dem Verbraucher ist es daher praktisch nicht möglich oder wenn überhaupt nur unter einem nicht mehr zu vertretenden Aufwand von Ressourcen (Zeit, Geld etc.) einem Verkäufer, der die weitgehende Anonymität der Internetplattform ebay nutzt, die Unternehmereigenschaft nachzuweisen. Zudem ist bereits die Abgrenzung zwischen einem gewerblich handelnden Unternehmern (bspw. in Form von Powersellern) und einem reinen „Gelegenheitsverkäufern“ fließend und in vielen Fällen nur äußerst schwer zu ziehen.

**Hinweis:** Gewerblich ist jede auf die Erzielung von Gewinn gerichtete und nicht bloß gelegentlich ausgeübte Tätigkeit. Diese Definition ist recht unpräzise gefasst und wurde daher durch die Gerichte auch schon recht unterschiedlich beurteilt.

- **Jedoch**, zumindest dann, wenn es sich bei dem **eBay-Verkäufer um einen sog. „Powerseller“** handelt, ist laut Oberlandesgericht Koblenz eine **Beweislastumkehr zu Lasten des Verkäufers** geboten.

**Hintergrund zum Sachverhalt des OLG Koblenz:** Der Powerseller „lotus-esprit 1“ bot im Rahmen einer eBay-Auktion seinen Mercedes 260 CDI an. Nachdem die Auktion abgelaufen war, lag der Höchstpreis bei 23.850 Euro. Bei der Übergabe des Wagens haperte es dann jedoch. So monierte der Käufer nach einer vorgenommenen Probefahrt eine Reihe von Mängeln des Autos. Daher weigerte er sich auch, dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen und berief sich insoweit auf sein Widerrufsrecht. Nichtsdestotrotz bestand jedoch der Verkäufer auf Bezahlung. Nachdem der Käufer weiterhin auf seinem Widerrufsrecht beharrte, verkaufte der Verkäufer sodann den Mercedes an einen anderen Interessenten, jedoch nur für 17.500 Euro. Die Schadensdifferenz von 6350 Euro machte er sodann gegen den ursprünglichen Käufer (den Meistbietenden) vor dem Landgericht Mainz geltend im Rahmen eines Schadensersatzes wegen Nichterfüllung.

**Demnach gilt nach dem Oberlandesgericht Koblenz in den Powerseller-Fällen folgendes:**

→ Führt man bei eBay das „Powerseller-Prädikat“, wird man in aller Regel von Gesetzes wegen als Unternehmer eingestuft (vgl. § 14 BGB). Dies hat zur Konsequenz, dass man besondere Verbraucherschutzvorschriften wie etwa das Fernabsatzrecht zu beachten hat.

→ Sollte man als „Powerseller“ die Ansicht vertreten, dass man kein Unternehmer sei, trägt man insoweit die volle Beweislast. In diesem Zusammenhang wird die Beweisführung jedoch kaum noch zu führen sein, da das Internetauktionshaus gewährt den Status nur noch Unternehmern.

**Hinweis:** Unser Beitrag „eBay: Powerseller und die Beweislast“ erörtert noch tiefergehend das Problem der Beweislastverteilung bei eBay (abrufbar unter <http://www.computerpartner.de/knowledgecenter/recht/203596/index.html>).

---

## **Thema Nr. 3: Für wen machen eigene AGB bei eBay Sinn?**

**Frage: Für wen sind eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bei eBay tatsächlich sinnvoll?**

Auf dem virtuellen Marktplatz „eBay“ tummeln sich viele Verbraucher als Hobbyverkäufer. Daneben wächst aber auch beständig die Zahl derer, die eBay gewerblich als Verkaufsplattform nutzen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass jeder eBay-Verkäufer auf Dauer bestrebt sein wird, seine eigene Position nach Möglichkeit zu stärken.

Der Gedanke, dies durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) zu erreichen, liegt nahe – zumal AGB nur aus wenigen Sätzen bestehen können. Was aber bringt der Einsatz von AGB tatsächlich und sind diese von den eBay Käufern in jedem Falle zu beachten?

- **AGB – keine Wunderwaffe**

Für einige „Unverbesserliche“ sind AGB noch immer „Wunderwaffen“, mit deren Hilfe man sich gegen jede verbraucherschutzrechtliche Zumutung wehren kann. Tatsächlich aber sind solche AGB in aller Regel unwirksam. Dies freut wiederum die Spezies von Rechtsanwälten, die anscheinend einen großen Teil ihres Umsatz aus der Überprüfung der Frage generieren, welches Verhalten welches eBay-Teilnehmers abmahnwürdig sein könnte.

- **AGB - für nicht gewerbliche eBay-Verkäufer kaum sinnvoll**

Prinzipiell kann jedermann seine Rechtsbeziehung zu seinen Käufern bei eBay durch AGB regeln - eine Pflicht hierzu besteht aber nicht. Zwar bieten gerade AGB „von und für“ Private die Möglichkeit, Käuferrechte relativ weit einzuschränken, da bestimmte verbraucherrechtliche Sonderbestimmungen nur bei Unternehmer-AGB greifen.

**Dennoch:** Der Einsatz von AGB „unter Privaten“ kann im Regelfall nicht empfohlen werden. Zum Einen ist der Grad der Erstellung wirklich rechtssicherer AGB sehr schmal und Fehlritte zur Freude der oben genannten „Spezies“ für einen Nichtjuristen kaum vermeidbar. Zum Anderen sehen manche Gerichte den Einsatz eigener AGB mitunter als Indiz der Unternehmereigenschaft des Verwenders. Für Unternehmer-AGB gelten aber äußerst strenge Regeln (siehe unten).

**TIPP:** Verbraucher können untereinander die Haftung für Mängel an verkauften gebrauchten Sachen weitgehend ausschließen. Dies sollte sie auch auf jeden Fall tun, da andernfalls die gesetzliche „Gewährleistungsfrist“ von 24 Monaten gilt.

- **AGB – machen für gewerbliche eBay-Verkäufer Sinn**

**Nochmals vorweg:** Gerade AGB eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher sind kein Mittel zur „totalen Risikoabwälzung“. Vielmehr unterliegen gerade sie der besonders strengen Kontrolle des rigiden Verbraucherschutzrechtes – im Grunde „geht“ hier nicht viel mehr, als einfach nur noch das Gesetz abzuschreiben. Dennoch bieten AGB die elegante Möglichkeit, gesetzlich vorgeschriebene Hinweispflichten (wie z.B. das Widerrufsrecht) sowie Geschäftsabläufe und Zahlungsmodalitäten einheitlich zu regeln

**Beispiele von AGB-Klauseln, die unwirksam sind und von eBay-Käufern ignoriert werden können:**

- „Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung per Email durch den Anbieter.“
- „Mängelansprüche verjähren in 8 Monaten.“
- „Im Falle einer Mängelrüge hat der Käufer in der Originalverpackung an uns zu übermitteln.“
- „Die Haftung des Verkäufers aus jedem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Verschulden.“

**Tipp an den Verbraucher:** Wenden Sie sich bei besonders „merkwürdigen“ oder „unverständlich formulierten“ AGB-Klauseln an Ihre Verbraucherzentrale oder nehmen Sie anwaltliche Beratung in Anspruch.

**Frage: Kann man als Privatperson beim Verkauf gebrauchter Gegenstände die gesetzliche Gewährleistung ausschließen?**

Ja, dies ist möglich, muss aber ausdrücklich vereinbart worden sein. Folge ist, dass somit nicht für Fehler haftet werden müssen, die der Verkäufer selbst nicht erkannte (also nicht bewusst verschwiegen hatte). Dazu reicht bereits eine Formulierung wie „Ich schließe hiermit jegliche Gewährleistung aus“.

## **Thema Nr. 4: Das ewige Verwirrspiel: Garantie und die Gewährleistung**

**Frage: Was gilt, wenn ein eBay-Verkäufer seine Ware wie folgt anbietet:**

„Privatverkauf – keine Garantie“

- **Problemaufriss:**  
Im Rechtssinne besteht zwischen dem Institut der „Gewährleistung“ und der „Garantie“ ein großer Unterschied. So stellt eine **Garantie ein freiwilliges Haltbarkeitsversprechen des Hersteller** dar – ein **Privatverkäufer** kann daher in dem Sinne gar keine „Garantie“ geben. Unter **Gewährleistung** versteht man dagegen die **gesetzliche**



**Mängelhaftung des Verkäufers** – natürlich auch die des Privatverkäufers. Was gilt nun, wenn ein **Privatverkäufer** ausdrücklich seine „Garantie“ ausschließt?

- **Lösung:**

Das Landgericht Osnabrück (Az. 12 S 555/05) entschied wie folgt:

Bietet ein Ebay-Verkäufer Ware mit den Worten „Privatverkauf – keine Garantie“ an, so hat er damit auch seine gesetzliche Haftung (also die „Gewährleistung“) wirksam ausgeschlossen. Das Landgericht Osnabrück urteilte wohl vor dem Hintergrund, dass es sich darüber bewusst war, dass die meisten Verbraucher den Unterschied zwischen einer Garantie und der Gewährleistung nicht kennen würden.

Damit hat (zumindest nach dem LG Osnabrück) auch derjenige eBay Verkäufer nicht für Mängel einzustehen, der „seine Garantie“ ausgeschlossen hat (**damit aber die Gewährleistung meinte**).

**Wichtig:** Voraussetzung ist natürlich in solchen Fällen immer, dass der eBay-Verkäufer mit „bestem Wissen und Gewissen“ die bei eBay anzubietende Ware hinreichend präzise beschrieben hat.

**Link: Vgl. dazu den Beschluss des LG Osnabrück vom 25.11.2005, Az. 12 S 555/05**

---

## **Thema Nr. 5: Gerangel um Widerrufs- und Anfechtungsrechte**

<b>Frage: Haben Verbraucher ein Widerrufsrecht bei eBay?</b>
--

- **Ja**, und zwar immer dann, wenn der **eBay-Verkäufer ein Profi-Verkäufer** ist, also **gewerblich** handelt.

In einem solchen Fall ist dem **Verbraucher**, der Waren von **gewerblichen Anbietern** ersteigert hat, ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zuzugestehen. Dies wurde bereits im Jahre 2004 durch ein Grundsatzurteil des BGH entschieden (Urteil vom 3.11.2004, Az. VIII ZR 375/03).

**Hintergrund zum Sachverhalt des zugrundeliegenden BGH-Fall:** Zu entscheiden hatte der Bundesgerichtshof über die Versteigerung eines „Diamant-Armbands mit 15 Karat Edelsteinen und 15 Karat Gold“, welches für 252,51 Euro ersteigert wurde. Der Ersteigerer war jedoch mit dem Geschäft nicht zufrieden. So machte er geltend, dass die Edelsteine künstlich hergestellt wären und das Gold zudem nur aus einer dünnen Schicht bestehe. Der Käufer schickte daraufhin das Armband zurück und verweigerte die Bezahlung. Zu Recht, befanden die Richter in Karlsruhe. Genau wie bei jedem anderen Versandgeschäft steht Ebay-Käufern ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zu. **Voraussetzung:** Der Verkäufer handelt gewerblich.

**Rechtlicher Hintergrund des BGH-Fall:** Prinzipiell gilt das Widerrufsrecht für alle sog. Fernabsatzverträge. Eine Ausnahme macht das Gesetz jedoch für Versteigerungen – hier wird das Widerrufsrecht ausgeschlossen (vgl. § 312d IV Nr. 5 BGB). Rechtlich umstritten war im

oben dargestellten Fall nun, ob eBay-Auktionen rechtlich als Versteigerung i.S.d. § § 312d IV Nr.5 einzuordnen waren oder nicht. Nach dem Bundesgerichtshof stellen eBay-Auktionen jedoch definitiv keine Versteigerung dar. **Dies begründete der BGH wie folgt:** Bei typischen Versteigerungen komme der Vertrag durch den Zuschlag des Auktionators zustande. Bei eBay entfalle jedoch ein solcher Zuschlag und der Käufer nehme selbst das Vertragsangebot an – einfach dadurch, dass er bis zum Auktionsablauf den höchsten aller gesetzten Preise geboten hat. Eben dadurch unterscheidet sich eine eBay-Auktion von einer Versteigerung grundlegend.

**Link: Vgl. dazu Grundsatzurteil des BGH vom 03.11.2004, Az. VIII ZR 37503**

- **Nein**, und zwar dann nicht, wenn es sich um einen Privatverkauf handelt – der Versteigerer also kein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Für Privatverkäufer gilt das erwähnte Widerrufsrecht eben nicht (häufiges Missverständnis unter Laien).

#### **Frage: Wie übt man sein Widerrufsrecht richtig aus?**

- Prinzipiell kann der **eBay-Käufer (als Verbraucher)** zwei Wochen lang das Geschäft gegenüber dem **eBay-Verkäufer (als Unternehmer)** widerrufen. Nun beginnt aber die zweiwöchige Frist nicht bereits ab dem Auktionsablauf zu laufen sondern überhaupt immer erst dann, wenn der eBay-Käufer korrekt über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Nur wenn diese Belehrung erfolgt ist, hat der Käufer auch überhaupt die Rückgabefrist zu beachten. **Fehlt** dagegen eine entsprechende Belehrung oder wurde sie etwa **mangelhaft** formuliert, fängt die Widerrufsfrist auch **nicht** an zu laufen.

**Hinweis:** Der gewerbliche eBay-Verkäufer hat direkt in seinem Angebotstext den Käufer auf sein ihm zustehendes 14-tägiges Widerrufsrecht hinzuweisen. Erst kürzlich hatte das Oberlandesgericht Hamm über einen Sachverhalt zu entscheiden, in welchem ein professioneller Ebay-Verkäufer die Widerrufsbelehrung auf der so genannten „mich“-Seite (eine Art elektronischer Visitenkarte bei Ebay), platziert hatte. Das Gericht war der Meinung, das dort eBay-Käufer keine Rechtsbelehrungen erwarten müssen.

**Konsequenz:** Die Frist des Widerrufsrechts beginnt hier nicht zu laufen.

**Link: Vgl. dazu Urteil des OLG Hamm 14.04.2005, Az. 4 U 2/05**

- Der Widerruf kann übrigens per Fax, Brief oder auch E-Mail erfolgen. Dabei gilt auch die Rücksendung der Ware als konkludent vorgenommener Widerruf.

#### **Frage: Welche Folgen hat eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung?**

Eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung kann nach dem Oberlandesgericht Koblenz zur Konsequenz haben, dass sich das Widerrufsrecht des eBay-Käufers auf 6 Monate oder unter bestimmten Umständen auf unbestimmte Zeit verlängert.

**Hinweis:** Zugleich wies das OLG Koblenz darauf hin, dass eine Widerrufsbelehrung eine ladungsfähige Anschrift haben müssen. Der bloße Hinweis auf das „Postfach“ genüge in diesem Zusammenhang nicht.

**Link: Vgl.: Urteil des OLG Koblenz vom 09.01.2006, Az. 12 U 740/04**

#### **Frage: Genügt eine (isolierte) Widerrufsbelehrung auf der "Mich- Seite" bei eBay?**

**Nein.** Das Oberlandesgericht Hamm stellte insoweit klar, dass bei Fernabsatzgeschäften die Pflicht besteht, den Verbraucher klar und verständlich auf sein Widerrufsrecht hinzuweisen, § 312 c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 9 BGB Info Verordnung.

Eine (isolierte)Widerrufsbelehrung verstoße jedoch gegen eine solche Verpflichtung, da unter der Rubrik „mich“ niemand Belehrungen über ein Widerrufsrecht des Käufers vermute. Dies schon aus dem Grund, da die Belehrung über das Widerrufsrecht kaufbezogen und nicht verkäuferbezogen sei. Das „mich“ finde sich jedoch unter der Rubrik „Angaben zum Verkäufer“. Wer sich über die Modalitäten des Angebotes unterrichten wolle, komme deshalb nicht auf den Gedanken, das „mich“ anzuklicken. Tue der Kaufinteressent dies dennoch, weil er sich weitere Angaben über den Verkäufer verschaffen wolle, stoße er dabei zwar auch auf die Widerrufsbelehrung. Dies geschehe dann aber nur mehr zufällig im Rahmen der Suche nach Angaben, die mit diesem Widerrufsrecht nichts zu tun haben. Das stelle aber keine klare und unmissverständliche Belehrung über das Widerrufsrecht dar, wie es vom Gesetz gefordert wird.

**Anmerkung:** Diese Auffassung wurde im übrigen durch das LG Bochum gestützt, welches in einem ähnlich gelagerten Fall über eine einstweilige Verfügung gegen einen eBay-Anbieter zu entscheiden hatte.

**Link: vgl.: Urteil des OLG Hamm vom 14.04.2005, Az. 4 U 2/05  
Urteil des LG Bochum, Verfügungsbeschluss vom 31.11.05, Az. 13 O 147**

**Frage: Genügt es, wenn eine Widerrufsbelehrung nur auf der jeweiligen eBay-Shopseite des Anbieters und dort unter dem Link „Shop-Bedingungen“ platziert ist?**

Zumindest nach dem LG Traunstein hat man damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. So reiche es aus, dass „die vom Gesetz geforderten Pflichtangaben durch einen Link zugänglich und ohne weiteres erkennbar gemacht werden.“ Schließlich könne „ein Verbraucher diese Pflichtangaben nicht deshalb weniger leicht zur Kenntnis nehmen, nur weil sie nicht auf der ersten Seite vollständig ausgeführt sind.“ Ließe sich daher durch einen einzigen Mausklick auf den Link „Shop-Bedingungen“ die Hinweise zum Widerrufsrecht unter der Überschrift „Lieferbedingungen“ finden, genüge diese Gestaltung den Anforderungen des § 312 c BGB in Verbindung mit § 1 BGB-Info-VO.

**Link: vgl.: Urteil des LG Traunstein vom 18.05.2005, Az. 1 HK 5016/04**

**Frage: Was ist zu beachten, wenn man den über eBay getätigten Kaufvertrag anfechten möchte?**

**Im Grunde genommen drei Dinge:**

- Oftmals wird es „bequemere“ Möglichkeiten als die Anfechtung geben, sich von einem über ebay geschlossenen Kaufvertrag wieder zu lösen. Zu nennen wäre insoweit etwa das Widerrufsrecht, welches jedem eBay Käufer (als Verbraucher) für den Fall zusteht, dass der Verkäufer ein „Unternehmer“ i.S.d. § 14 BGB ist.
- Eine Anfechtung unterliegt Fristen und ist in der Regel „unverzüglich“ zu erklären.

**Beispiel:** Das LG Bonn hatte sich mit einem ebay-Fall zu beschäftigen, wonach ein eBay-Händler Briefmarken des Deutschen Reichs in der Qualitätsstufe „\*\*“ (Postfrisch mit Originalgummi“) ab 630,00 € angeboten hatte. Nach Auktionsschluss bat der Meistbietende um Übersendung und Bestätigung der Qualität. Der Händler teilte ihm daraufhin mit, dass die Briefmarken nur die schlechtere Qualitätsstufe „\*“ (postfrisch mit Falzrest) hätten. Dies ergebe sich schon anhand des niedrigen Preises. Im Zuge einiger darauf folgender Schriftwechsel gerieten die Parteien aneinander, weil der Zustand der Briefmarken mit Hilfe einer in den Fachkreisen üblichen Abkürzung falsch beschrieben worden war. Der Händler erklärte daraufhin nach ca. drei Wochen die Anfechtung des Vertrages wegen eines Irrtums. Vor Gericht unterlag der Händler. Zwar war die Annahme einer Anfechtung wegen Irrtums durchaus denkbar. Allerdings muss eine Anfechtung wegen Irrtums unverzüglich erklärt worden sein. „Unverzüglich“ bedeutet in diesem Fall „ohne schuldhaftes Verzögern“ – demnach muss gleich nach der „Irrtumsentdeckung“ die Anfechtung erklärt werden (§ 121 BGB). Im vorliegenden Fall schied jedoch eine Anfechtung aus, da sie mit 3 Wochen Verspätung abgegeben worden war und in dem Sinne nicht mehr als „unverzüglich“ eingestuft werden konnte.

**Link: Vgl. dazu Urteil des LG Bonn vom 08.03.2005, Az. 2 O 455/04**

- Eine Anfechtung bedarf (neben der fristgerechten Anfechtungserklärung, s.o.) auch eines **Anfechtungsgrunds**. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei Abgabe des Gebotes ein Irrtum über die Beschaffenheit der Kaufsache bestand.

**Frage: Was gilt eigentlich bei den immer wieder öffentlichwirksamen eBay-Fällen, bei denen Leistung und Gegenleistung extrem auseinanderfallen. Beispiel: Höchstes Gebot für BMW 320i Cabrio, Baujahr 1995 beträgt nur 63 EUR. Muss der Verkäufer nun seinen BMW für 63 Euro hergeben?**

**Ja**, selbstverständlich muss er das. Das Landgericht Bonn argumentierte in diesem Fall wie folgt:

- **Kaufvertrag (+)**

In dem oben vorgestellten BMW-Sachverhalt wurde ein ganz normaler Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen. Bereits indem der Verkäufer den Pkw zwecks Durchführung einer Online-Auktion auf die Internetverkaufsplattform eBay eingestellt hat, hat er eine verbindliche Willenserklärung, gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages, abgegeben. Durch das online abgegebene Gebot des Käufers über 63 EUR hat dieser seinerseits eine auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung abgegeben und damit die Annahme erklärt.

- **Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages (-)**

Der Kaufvertrag ist auch wirksam. Er ist insbesondere nicht wegen Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 Abs. 1, 2 BGB nichtig. Denn neben einem objektiv sittenwidrigen Handeln setzen der Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB sowie der des Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB zusätzlich ein subjektives Element voraus, etwa eine verwerfliche Gesinnung. Eine solche ist aber bei einer Geschäftsabwicklung über eBay im Regelfall einem normalen eBay-Geschäft nicht zu erkennen.

- **Anfechtung des Kaufvertrages (-)**

Der Verkäufer machte zwar geltend, ein Gebot über 63 EUR habe er "nie annehmen wollen". Darin ist jedoch kein Fehler in der Erklärung oder ein Irrtum über deren Bedeutung oder Tragweite zu sehen. Denn es stand dem Kläger nicht zu, ein Gebot, das mindestens 1,00 EUR betragen hätte, anzunehmen oder abzulehnen.

## **Thema Nr. 6: Laufen eBay-Auktionen rechtlich immer reibungslos ab?**

**Frage:** Stellt die Betätigung der Option „Sofort-Kaufen“ tatsächlich ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar?

**Ja.** Dies ergibt sich bereits aus den eBay-AGB. Unter § 11 Nr. 1 heißt es dort:

*„Mitglieder können Angebote unter bestimmten Voraussetzungen als Sofort-Kaufen-Artikel (Festpreisartikel) einstellen. Diese können von Mitgliedern unmittelbar zu dem angegebenen Preis erworben werden. Es handelt sich hierbei nicht um ein Angebot im eBay-Auktionsformat. Durch die Nutzung des Sofort-Kaufen-Formats (Festpreisformats) kommt es unmittelbar zum Vertragsschluss. Mit der Einstellung eines Sofort-Kaufen-Artikels (Festpreisartikel) gibt das Mitglied ein verbindliches Angebot zum Kauf dieses Artikels zu einem Festpreis an den Interessenten ab, ... . Ein Vertragsschluss über den Erwerb des Artikels kommt zustande, sobald ein Mitglied die in dem Angebot enthaltenen Bedingungen erfüllt, die Schaltfläche Sofort-Kaufen anklickt und den Vorgang mit seinem Passwort bestätigt.“*

- Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass einem die AGB nicht zur Verfügung gestellt worden und damit unbekannt gewesen seien. Dies schon aus dem Grund, da vor Nutzung der eBay-Teledienste die Zustimmung zu den eBay-AGB zwingend erklärt werden muss.
- Auch steht der Annahme eines verbindlichen Angebotes nicht entgegen, dass die AGB eBay unmittelbare Wirkung nur im Verhältnis zwischen eBay und Kläger, nicht jedoch im Verhältnis der Parteien untereinander haben. Im Verhältnis der Parteien zueinander, sog. Marktverhältnis, werden die AGB eBay zwar nur von eBay als Plattformbetreiber vorgeschlagen, d. h. von keiner der Parteien im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB gestellt. Allerdings sind die eBay-AGB als Auslegungsgrundlage heranzuziehen. Erklärungen von Internet-Auktionshaus-Nutzern dürfen nämlich unter Rückgriff auf die durch Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionshauses begründeten wechselseitigen Erwartungen der Auktionsteilnehmer und deren gemeinsames Verständnis über die Funktionsweise der online-Auktion ausgelegt werden (grundlegend BGH im sog. ricardo.de-Urteil).

**Frage:** Welche Rechte habe ich als Verkäufer bei den sog. „Spaßbietern“, die nach Abgabe des höchsten Gebots einfach kurzerhand wieder von der Auktion abspringen?

Mit diesem Phänomen hatte es erst kürzlich das Oberlandesgericht Köln zu tun gehabt. In dem Fall ging es um einen Verkäufer, der bei eBay seinen Porsche angeboten hatte.

Ein Kunde hatte auf „Sofort-Kaufen“ gedrückt, dies dann aber bestritten. Der Kläger argumentierte, dass die Identität des Beklagten als ebay-Käufer feststehe, da dieser sich ja immerhin unter seinen korrekten ebay-Namen mitsamt Passwort eingeloggt hatte. Dies reichte den Kölner Richter jedoch nicht als Beweis dafür aus, dass der Beklagte tatsächlich der angemeldete Nutzer war. So habe schließlich auch ein Dritter die Daten des Beklagten ausspioniert haben können.

Andere Gerichte haben übrigens bereits ähnlich entschieden. Es scheint zumindest bisher der Fall so zu liegen, dass Fälle von Kaufreue aufseiten des Käufers (noch) juristisch weitgehend ohne Folgen bleiben.

**Link: Vgl. dazu:** Urteil des OLG Köln vom 13.01.2006, Az. 19U 120/05  
Urteil des OLG Naumburg vom X, Az. 9 U 145/03  
Urteil des LG Koblenz vom X, Az. 2 O 141/01 A

**Frage: Kann ein bei eBay einmal eingestelltes Angebot vor Ablauf der Auktionszeit wieder zurückgenommen werden?**

**Nein.** Mit diesem Problem hatte sich erst kürzlich das Landgericht Osnabrück (in erster Instanz), wie auch das Oberlandesgericht Oldenburg (als Berufungsgericht, ) beschäftigen müssen.

**Zum Sachverhalt:** In dem zu entscheidenden Fall gibt es um einen Anbieter eines fünf Jahre alten Fiat Multipla ELX 100 16V. Da die Gebote wenige Tage vor Ende der Auktion erst bei ca. € 4.500,00 lagen, zog der Verkäufer sein Angebot zurück bzw. brach die Internet-Auktion ab. Dies mit der Begründung, er habe vergessen zu erwähnen, dass das Auto ein Unfallwagen sei und zu dem mehrere Mängel vorweise. Der im Zeitpunkt des Abbruchs Meistbietende, bestand jedoch auf Lieferung und verklagte den Verkäufer später auf Schadensersatz vor Gericht.

Laut dem Oberlandesgericht Oldenburg begründet das Einstellen eines Warenangebots auf der Webseite von eBay zwecks Durchführung einer Online-Auktion ein verbindliches Angebot. Dieses Angebot könne der eBay-Verläufer („Anbieter“) jedoch nur noch im Wege der Anfechtung beseitigen, wofür jedoch ein entsprechender Anfechtungsgrund gegeben sein müsse (wie etwa der Irrtum über die Beschaffenheit der Kaufsache). Ansonsten wäre der „Bieter der Willkür des Anbieters ausgesetzt, wenn dieser es sich jederzeit überlegen könnte, ob er ein Angebot gelten lassen will oder nicht. Der Anbieter könne zwar aufgrund der eBay-Grundsätze tatsächlich die Online-Auktion vorzeitig beenden; am Bestand der von ihm abgegebenen Willenserklärung ändere diese Maßnahme allein jedoch nichts, wenn er nicht gleichzeitig über einen Anfechtungsgrund verfüge und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Anfechtung erkläre.“

**Zum Hintergrund:** In dem vor dem OLG Oldenburg anhängigen Streitfall, hatte zwar der Beklagte unverzüglich im Sinne des § 121 BGB angefochten: „So hat er dem Kläger, nachdem dieser die Erfüllung des Vertrages angemahnt hatte, eine Woche nach vorzeitiger Beendigung der Internetauktion den Grund mitgeteilt, nämlich den Ölverlust des Getriebes, der ihn zur vorzeitigen Beendigung der Auktion und zum Streichen des Angebots des Klägers bewogen hat... Jedoch fehlt es an einem Anfechtungsgrund im Sinne des § 119 Abs.2 BGB. Nur vorübergehende Erscheinungen wie ein unschwer durch Reparatur zu behebbender Ölverlust des Getriebes sind keine verkehrswesentlichen Eigenschaften einer Sache. Zudem greift hier der Vorrang der Mängelhaftung ein; das Anfechtungsrecht des Verkäufers ist in solchen Fällen ausgeschlossen, weil er sich sonst seiner Mängelhaftung entziehen könnte.“

**Link: Vgl. dazu Urteil des OLG Oldenburg vom 28.07.05, Az. 8 U 93/05**

**11. Frage: Ist es erlaubt bei eigenen Auktionen mitzubieten?**

**Nein**, natürlich nicht – selbst dann nicht, wenn es dem eBay-Verkäufer nur darum geht, durch eigene astronomische Gebote die Versteigerung indirekt „zu Fall zu bringen“. Zum Einen verstößt ein solches Handeln gegen die eBay eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zum Anderen grenzt ein solches Vorgehen nach Ansicht vieler Juristen an Betrug.

**Hinweis:** Diese Ausführungen gelten natürlich auch analog für den Fall, dass der eBay-Verkäufer Bekannte zum Schein mitbieten lässt.

## **Thema Nr. 7: Ersteigert und trotzdem verloren? - Probleme im Rahmen der Abwicklung von eBay-Geschäften**

### **Frage: Innerhalb welcher Zeit hat der eBay-Verkäufer seine Ware zu liefern?**

Nach dem BGH hat die Versendung der beworbenen Ware unverzüglich zu erfolgen, solange der eBay-Verkäufer nicht unmissverständlich auf das Bestehen einer abweichenden Lieferfrist hingewiesen hat.

So ist es etwa nach § 5 Abs. 5 Satz 1 UWG irreführend, für eine Ware zu werben, die unter Berücksichtigung der Art der Ware sowie der Gestaltung und Verbreitung der Werbung nicht in angemessener Menge zur Befriedigung der zu erwartenden Nachfrage zur Verfügung steht. Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Verbraucher erwartet, dass die angebotenen Waren zu dem angekündigten oder nach den Umständen zu erwartenden Zeitpunkt verfügbar sind, so dass die Nachfrage befriedigt werden kann. Die Rücksichtnahme auf diese Erwartung des Verkehrs belastet den eBay Unternehmer auch nicht in unzumutbarer Weise. Es bleibt ihm unbenommen, durch geeignete Zusätze auf einen bestimmten Angebotszeitraum oder Lieferfristen hinzuweisen, wenn er nicht in der Lage ist, eine Nachfrage tagesaktuell zu erfüllen.

**Link: Vgl. dazu Urteil des BGH vom 07.04.05, Az. I ZR 314/02**

---

## **Thema Nr.8: Problemkreis der negativen Bewertungen**

### **Frage: Kann eBay einem eBay-Verkäufer die Mitgliedschaft kündigen mit der Begründung, diese habe mittlerweile „zu viele negative Bewertungen“ gesammelt?**

**Ja**, eBay bräuchte sich im Rahmen einer ordentlichen Kündigung nicht einmal auf den Kündigungsgrund der Vielzahl der „negativen Bewertungen“ berufen - so zumindest die Begründung des Brandenburgischen OLG.

Vielmehr sei eBay auf Grund derer seit dem am 31.05.2003 geltenden AGB (BI. 203 d.A.) berechtigt, den Nutzungsvertrag mit jedem ebay Mitglied jederzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende zu kündigen.

**Anmerkung:** Das Brandenburgische OLG spricht eBay also gegenüber seinen Mitgliedern ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht zu – dies ergäbe sich aus den eBay eigenen AGB. Daran würde sich auch nichts vor dem Hintergrund ändern, dass eBay mittlerweile als sog. Marktbeherrscher in Deutschland einzustufen ist. **Dies begründete das OLG wie folgt:**

„ Auch für die Beklagte (also eBay) gilt - und zwar unabhängig von ihrer Marktstellung - der Grundsatz der Abschlussfreiheit. Ein unmittelbarer Anschlusszwang besteht nicht. Die Beklagte als Online-Marktplatz gehört nicht zu dem Kreis der Daseinsvorsorge, bei dem teilweise die Abschlusspflicht gesetzlich geregelt ist. Ein mittelbarer Anschlusszwang kann gleichfalls nicht angenommen werden.

**Link: Vgl. dazu Urteil des Brandenburgischen OLG, vom 18.05.05, Az. 7 U 169/04**

**Frage: Ein Käufer ist von dem Service des eBay-Verkäufers enttäuscht und gibt daraufhin folgende negative Bewertung ab:“**

*"Also ich und ein Freund würden hier ganz bestimmt nichts mehr kaufen, sorry!!"*

**Hat der eBay-Verkäufer in diesem Fall einen Anspruch auf Löschung der Bewertung?**

**Ja.** Zumindest das AG Erlangen billigte dem eBay-Verkäufer einen Anspruch auf Zustimmung des Käufers zur Zurücknahme seiner negativen Bewertung gem. §§ 280, 241 Abs.2 BGB zu.

Dies mit der Begründung, dass ein schlechter Service zwar eine negative Bewertung rechtfertige. Diese habe sich dann aber auch inhaltlich konkret auf den gemachten Vorwurf zu beziehen (Vorschlag des Gerichts einer entsprechenden Bewertung: *"unfreundlich"*) . Die oben zitierte Formulierung sei jedoch dermaßen abstrakt gehalten, dass Raum für jegliche Interpretationsmöglichkeiten vorhanden sei - so z. B. dass schlechte Ware übersendet worden wäre bis sogar anzunehmenden quasibetrügerischen Verhalten, und zwar aus Sicht des objektiven eBay-Nutzers.

**Argumentation des AG Erlangen im Einzelnen:** Die nach Meinung des Gerichts sachlich nicht gerechtfertigte negative Bewertung stelle eine Nebenpflichtverletzung dar. Mit der Registrierung als eBay-Nutzer hätten sich beide Parteien sowohl den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay als auch sich einem aus dem Umgang mit eBay ergebenden allgemeinen Nutzungsverhalten unterworfen. Die Abgabe von Bewertungen nach einer erfolgten Transaktion sei ein signifikantes Merkmal der Internetplattform eBay, da dies eine wichtige Informationsmöglichkeit über den ansonsten nicht greifbaren Vertragspartner darstelle. Die Bewertung setzte sich zusammen einmal aus einer Beurteilung positiv-neutral-negativ und zum anderen aus einem knappen Bewertungskommentar. Anhand dieser Bewertung könne die Zuverlässigkeit des Handelspartners abgelesen werden, dessen Ruf hänge davon im wesentlichen ab.

Dagegen habe der Beklagte jedoch verstoßen. Unbestritten sei das Verhalten und die empfundene Freundlichkeit/Nichtfreundlichkeit des Vertragspartners, hier der Klägerin als Anbieterin, ein wichtiges Beurteilungskriterium. Sicherlich hätte die Verkäuferin als Service auf die E-Mail des Käufers hin ihre Daten diesem sofort zur Verfügung stellen können, ohne sich auf die bei eBay hinterlegten Daten zu berufen. Dass damit eine negative Bewertung einhergehen kann, da aus Sicht Bieters unfreundlich, vermag das Gericht nicht anzugreifen.

Dies ist jedoch nur die eine Seite. Die Bewertung besteht nämlich, wie angeführt, auch noch aus einem Kommentar, der eine inhaltliche Darstellung der Bewertung beinhalten, mithin fair und sachlich sein soll, was vorliegend jedoch gerade nicht der Fall ist. Die Äußerung *"Also ich und ein Freund würden hier ganz bestimmt nichts mehr kaufen, sorry!!"* ist dermaßen allgemein gehalten und lässt für fast jede



Interpretationsmöglichkeit Raum, so z. B. dass schlechte Ware übersendet worden wäre bis sogar anzunehmenden quasibetrügerischen Verhalten, und zwar aus Sicht des objektiven eBay-Nutzers. Mit der bei eBay geforderten sachlichen Bewertung hat diese streitgegenständliche nichts gemein, da jeglicher Bezug zur Transaktion und den damit einhergehenden Problemen fehlt. Die Beurteilung ist allein abwertend ohne jegliche sachliche Begründung oder Bezug - ein "unfreundlich" nach einem Gedankenstrich hätte schon genügt -, sodass die Klägerin einen Anspruch hat, dass sie aus ihrem Bewertungsprofil herausgenommen wird.

**Link: Vgl. dazu Urteil des AG Erlangen vom 26.05.2004, Az.1 C 457/04**

**Frage:** Ein Käufer erhielt eine als „neu“ deklarierte Kamera, die jedoch Gebrauchsspuren aufwies. Daraufhin gab er folgende negative Bewertung ab:“

“Beschwerde: Nie wieder!  
So etwas habe ich bei über 500 Punkten nicht erwartet! Rate ab!!“

**Hat der eBay-Verkäufer in diesem Fall einen Anspruch auf Löschung der Bewertung?**

**Nein.** Das Amtsgericht Koblenz jedenfalls erachtete in der negativen Bewertung keinen Verstoß gegen zivilrechtliche Normen. Weder liege in der Bewertung eine Missachtung oder Nichtachtung des Verkäufers vor. Noch handele es sich hierbei um Schmähkritik, die einen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Verkäufers bedeuten würde.

**Hintergrund: Dies begründete das Amtsgericht Koblenz im Einzelnen wie folgt:**

- Keine Miss- oder Nichtachtung i.S.d. § 823 II BGB i.V.m. 185 ff StGB

Eine Äußerung bringe Missachtung oder Nichtachtung zum Ausdruck, wenn sie dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspräche und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletze.

Inhalt der Bewertung wäre dagegen gewesen, dass der Käufer von dem Geschäftsablauf enttäuscht gewesen sei und aus dem Grund mit dem Verkäufer keine Geschäfte mehr tätigen wollte und dies auch Dritten nicht raten könne.

Dieser Äußerung sei jedoch nicht entnehmbar, dass der Käufer dem Verkäufer seinen elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspräche und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletze. Selbst wenn man den Ausspruch „... so etwas habe ich nicht erwartet...“ als Werturteil auffasse sei dieses nicht dazu geeignet, den Achtungsanspruch des Verkäufers zu verletzen.

- Kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Zwar könne unsachliche Schmähkritik zu einer Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs führen. Doch liege hier keine unsachgemäße Schmähkritik vor. Auch müsse ein solcher Eingriff ziel- und zweckbezogen in der Hinsicht sein, dass die Absicht bestehe den Gewerbebetrieb zu schädigen. Der betriebsbezogene Eingriff sei eine Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs als solchen, er müsse sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Freiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinausgehen. Das jemand sich negativ über einen Gewerbetreibenden bzw. einen Betrieb äußere, gehe jedoch nicht über eine sozial übliche Behinderung hinaus. Der Kommentar des Käufers stelle daher keinen betriebsbezogenen Eingriff dar.

- Kein Verstoß gegen § 6 der eBay AGB

Die negative Bewertung stelle auch keinen Verstoß gegen § 6 der eBay- AGB dar. Darin heißt es:

„Das Mitglied ist verpflichtet, in den von ihm abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die von den Mitgliedern abgegebene Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten.“

Der Käufer habe jedoch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Zudem sei dessen negative Bewertung sachlich gehalten. Es könne in dem eBay-Forum nämlich für die Sachlichkeit nicht darauf ankommen, dass ein abgegebener Kommentar auch begründet werde. Dafür spräche zum einen, dass die Kommentare unter der Rubrik „Bewertungsprofile“ abgegeben worden wären. In dem Begriff „Bewertung“ stecke aber schon, dass es sich bei dem abgegebenen Kommentaren um Wertungen des Kommentators handele. Wären nur solche Kommentare als sachlich einzustufen, die auch ausführlich begründet werden, wären nur solche Kommentare zulässig, die den genauen Ablauf der Transaktion beschreiben. Nur aufgrund dieser Beschreibung könne dann ein Dritter für sich selbst beurteilen, ob die Transaktion in seinen Augen korrekt abgelaufen sei oder ob er mit dem bewerteten Anbieter keine Geschäfte machen wolle. Dies sei aber aufgrund der beschränkten Länge der Kommentare (80 Zeichen) nicht möglich. Daraus ergebe sich, und dies sei auch für jeden erkennbar, dass es sich bei den Kommentaren im Bewertungsprofil lediglich um subjektive Meinungen handele.

**Link: Vgl. dazu Urteil des AG Koblenz vom 02.04.2004, Az. 142 C 330/04**

**Frage: Ein eBay-Verkäufer gebraucht im Rahmen seiner AGB folgende Klausel:**

„Ein Verstoß gegen meine Geschäftsbedingungen liegt dann vor, wenn der Käufer seine *Bewertung unbegründet* negativ einstuft,...“.

**Ist diese Klausel wirksam?**

**Nein**, zumindest nicht nach dem Amtsgericht Koblenz.

So müsse der Kunde darauf vertrauen dürfen, dass sich AGB im Rahmen dessen halten, was bei Würdigung aller Umstände bei Verträgen dieser Art zu erwarten sei. Vorliegend handele es sich jedoch um eine objektiv ungewöhnliche Klausel. So müsse der eBay-Käufer eben nicht damit rechnen, dass ihm in den AGB eines eBay-Verkäufers vorgeschrieben werde, wie er seinen Kommentar auf dem Bewertungsforum von eBay zu gestalten habe.

**Hinweis:** Im konkreten, vom AG Koblenz zu entscheidenden Fall, wohnte der Klausel auch noch ein Überrumpelungseffekt inne, da die Bestimmung in einem 4 - absätzigen Paragraphen enthalten und nicht drucktechnisch hervorgehoben war.

**Link: Vgl. dazu Urteil des AG Koblenz vom 02.04.2004, Az. 142 C 330/04**

## **Thema Nr.9: Mitgliedschaftskündigung durch eBay, zu Recht?**

**Frage: Kann man sich gegen eine eBay Mitgliedschaftskündigung mit dem Argument wehren, eBay sei auf dem Gebiet der Onlineauktionshäuser marktbeherrschend und**

## daher nur in absoluten Ausnahmefällen kündigungsberechtigt?

**Nein**, laut Kammergericht Berlin stellt eine (unterstellte) marktbeherrschende Stellung des Auktionshauses eBay kein Argument dar, welches gegen eine ordentliche Kündigung spräche.

**Dies begründete das Kammergericht Berlin wie folgt:** „Im Übrigen dürfte auch bei einer marktbeherrschenden Stellung der Beklagten (also eBay) kein Zugangsrecht gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB bestehen. Zwar erfasst § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB auch virtuelle Netze und Infrastruktureinrichtungen. 19 Abs. 1 GWB hat zudem auch eine vertikale Schutzrichtung, d.h. es ist nicht nur ein Schutz von Wettbewerbern, sondern auch ein Schutz eines Nichtwettbewerbers wie der Klägerin gegeben. Die Internetplattform der Beklagten stellt aber keine wesentliche Einrichtung dar. Denn ein Zugangsrecht gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB setzt voraus, dass weder die Einrichtung aus eigenen Kräften selbst erreichbar ist (Duplizität) noch ein Zugang auf andere Art und Weise möglich ist (sog. Substituierbarkeit). Ein Kontrahierungszwang scheidet daran, dass die Möglichkeit der Duplizität der Plattform besteht.“

Die Klägerin kann einen Zugangsanspruch auch nicht aus §§ 33, 20 Abs. 2 GWB herleiten. Zwar verlangt § 20 Abs. 2 GWB keine Marktbeherrschung, sondern greift bereits ein, wenn von einem Unternehmen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Ware oder gewerblicher Leistung abhängig sind, da ausreichende und zumutbare Möglichkeiten auf andere Unternehmen auszuweichen nicht bestehen. Die Klägerin hat eine derartige Abhängigkeit von der Beklagten nicht dargelegt. Bereits der Umstand, dass die Klägerin seit 1997 ihr Geschäft betreibt und -erstmals im Januar 2003 den Internethandel aufgenommen hat, spricht gegen eine Abhängigkeit. Die Klägerin hat zudem nicht vorgetragen, welchen Anteil die von Januar 2003 bis Mai 2003 über die Beklagte durchgeführten Geschäfte am Gesamtumsatz und -gewinn gehabt hatten noch ist erkennbar, dass ein Ausweichen auf andere elektronische Marktplätze nicht möglich ist (z.B. Schmuckankauf über Großhändler u.a.). Da das Nutzungsverhältnis der Klägerin mit der Beklagten somit von dieser ordnungsgemäß zum 30.04.2004 gekündigt worden ist, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Aufhebung der Sperrung des Accounts "...".“

**Link: Vgl. dazu Urteil des Kammergerichts Berlin vom 05.08.2005, Az. 13 U 4/05**

---

## **Thema Nr. 10: Spezielle Rechtsfragen zu eBay-Geschäften**

### **Frage: Was ist, wenn der eBay-Verkäufer in Insolvenz geht?**

Diese Frage ist beileibe nicht nur theoretischer Natur. So hat erst kürzlich einer der größten eBay-Powerseller, nämlich die „Quentis Holding GmbH“, Insolvenz anmelden müssen. Bei einer Insolvenz eines ebay-Verkäufers sind natürlich insbesondere diejenigen eBay Käufer betroffen, die bereits bei dem Powerseller Ware bestellt und bezahlt haben und nun auf die Zusendung der Waren warten (Dieses Vorkasse-Verfahren ist bei fast allen eBay-Händlern üblich):

**Hintergrund zum Pleite-Powerseller „Quentis“:** Besagter Powerseller war bei Auktionen nicht nur unter dem Namen „Quentis“ tätig, sondern trat unter verschiedenen Namen auf – (bspw. als „tichnak“ in England). „Quentis“ handelte dabei mit allen möglichen Waren – die Palette reichte hier vom Sanitätsbedarf bis zum Fotozubehör. Damit erreichte Quentis einen Umsatz von rund 11 Millionen Euro wobei mit ca. 220 Produkte gehandelt wurde. Über 350 Artikel wurden täglich über Quentis an eBay-Kunden umgesetzt.

- **Vorsorge treffen durch eBay-Treuhandservice**

Sicher gehen eBay Käufer, die den Treuhandservice von Ebay benutzt haben. Hierbei erhält der Verkäufer erst dann den durch den Käufer auf ein Treuhand-Konto überwiesenen Betrag, wenn die Ware beim Käufer auch tatsächlich eingetroffen ist.

- **Antrag auf Käuferschutz bei eBay**

„Ist das Kind aber erst einmal in den Brunnen gefallen“, sollte man bei eBay einen Antrag auf Käuferschutz zu stellen. Im Rahmen des Käuferschutzes (von eBay auch als „Kulanzleistung“ bezeichnet) zahlt eBay, sofern einige grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind, einen Ausgleich für vom Käufer erworbene Artikel bis zu einem Wert von je 200 Euro abzüglich einer Selbstbeteiligung von 25 Euro.

Der eBay Käuferschutz greift bei zwei unterschiedlichen Arten von Problemfällen: Zum einen, wenn ein Käufer einen Artikel bezahlt hat, dieser aber nicht geliefert wurde, zum anderen wenn ein Käufer zwar den Artikel erhalten hat, dieser im Wert aber nicht der Beschreibung des Verkäufers entspricht, z.B. statt einer goldenen Kette lediglich eine nur vergoldete geliefert wird.

Für die Inanspruchnahme des eBay Käuferschutzes müssen einige grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, durch die sich eBay gegen einen Missbrauch der angebotenen „Kulanzleistung“ absichern will: Es muss beispielsweise gewährleistet sein, dass die Transaktion tatsächlich über eBay abgeschlossen wurde, dass Käufer und Verkäufer über ein ausgeglichenes Bewertungsprofil von null oder besser verfügen und der Antrag auf Käuferschutz nicht länger als 90 Tage nach dem Ende des Angebotes gestellt wurde. Außerdem muss der Käufer vor Beantragung des Käuferschutzes zunächst selbständig versucht haben, das Problem durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer zu klären.

#### **Weitere Informationen zum eBay Käuferschutz finden sich unter:**

→ <http://pages.ebay.de/help/confidence/items-fraud.html>

→ <http://pages.ebay.de/help/confidence/problems-fraud.html>

- **System PayPal**

Wahrscheinlicher und höher ist eine Entschädigung, wenn die Ware mit PayPal bezahlt wurde. Käufer, die einen Artikel über PayPal, den Online-Zahlungsservice von eBay, bezahlt haben, können – sofern der Verkäufer die Kriterien für das PayPal Käuferschutzprogramm erfüllt – einen höheren Käuferschutz in Anspruch nehmen. So ist hierbei ein Ausgleich bis zu einer Höhe von 400 Euro ohne jegliche Selbstbeteiligung möglich

Damit der PayPal Käuferschutz gegeben ist, muss der Verkäufer vor allem folgende Voraussetzungen erfüllen: Er muss "PayPal" als Zahlungsmethode beim betreffenden Artikel angegeben haben, über ein verifiziertes deutsches PayPal-Konto verfügen und mindestens 50 Bewertungspunkte sowie einen Anteil positiver Bewertungen von 98 Prozent haben.

Weitere Informationen zum PayPal Käuferschutz:

<http://pages.ebay.de/paypal/Kaeuferschutz.html>

**Frage: Geht man ein rechtliches Risiko ein, wenn man Waren (wie etwa „MP3-Spieler“) direkt aus Fernost ordert?**

**Ja.** Unabhängig von der Tatsache, dass das Ordern von Waren aus dem Ausland immer risikobehafteter ist als reine „Inlandsgeschäfte“, sollten jedenfalls folgende Dinge aus rechtlicher Sicht beachtet werden:

- **Gewährleistung:** Bei jedem Kauf innerhalb der EU haftet der Verkäufer prinzipiell zwei Jahre lang für Sachmängel an der Ware. Jedoch, diese verbraucherschutzfreundliche Regelung ist eine EU-spezifische Regelung und längst nicht überall auf der Welt gültig. Sollte die eingetroffene Ware also defekt sein, kann es unter Umständen fast aussichtslos sein, sein Recht auf ein Ersatzgerät oder eine Reparatur geltend zu machen („Problem der Rechtsdurchsetzung im Ausland“).
- **Garantie:** Wie bereits erläutert, stellt die Garantie eine rein freiwillige Zusage des Herstellers dar. Nur, viele Garantieverprechungen gelten eben nicht weltweit. Daher sollte man sich vorher bei dem jeweiligen Hersteller erkundigen, ob sich die Garantie für ein Produkt (welches bspw. nur in Asien vertrieben wird) auch auf das deutsche Territorium erstreckt.